

Neuregelung ab 1. Januar 2013

# Mini-Job

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber steigt ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro. Gleichzeitig genießen Minijobber künftig mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Was ist ein Mini-Job?

Eine geringfügige entlohnte Beschäftigung (Mini-Job) liegt nach § 8 Abs, 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsverhältnis regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt dabei keine Rolle.

Nachstehend gehen wir nur auf die sozialversicherungsrechtlichen Belange ein. **Arbeitsrechtlich ergeben sich keine Veränderungen.**

Die Neuregelungen sehen für den Niedriglohnbereich (Minijobs) folgendes vor:

## Änderung ab 1. Jan. 2013

Die Grenze für geringfügige Beschäftigung wird von 400 auf 450 Euro monatlich angehoben. Der Arbeitgeber zahlt Pauschalabgaben in Höhe von 30%, die sich folgendermaßen aufgliedern:

- 15% Rentenversicherung
  - 13% Krankenversicherung
  - 2% Einheitl. Pauschalsteuer
- Die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer werden zur Vermeidung von Bürokratie an eine gemeinsame Einzugsstelle bei der Bundesknappschaft gezahlt.

Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit werden Minijobs in Privathaushalten besonders gefördert. Deswegen beträgt die Höhe der Pauschalabgaben bei haushaltsnahen Dienstleistungen nur 12%, die sich folgendermaßen aufgliedern:

- je 5% für Rentenversicherung und Krankenversicherung
- 2% Einheitl. Pauschalsteuer

*Der Arbeitnehmer zahlt für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 450 Euro keine Abgaben, auch nicht, wenn er diese als Nebentätigkeit neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausübt.*

## Wichtige Änderung in der Rentenversicherung

Bislang bestand keine Rentenversicherungspflicht. Ein Minijobber konnte jedoch freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung entrichten.

Ab dem 01. Jan. 2013 werden Minijobs **rentenversicherungspflichtig**. Monatlich werden 3,9 Prozent vom Lohn abgezogen und zuzüglich der Arbeitgeberpauschale an die Ren-

*Bei einem Verdienst von 450 • und gewählter Rentenversicherungspflicht ergibt sich folgende Abrechnung:*

Beitragssatz Rentenversicherung	18,9 %
Pauschalabgaben des Arbeitgebers zur Rentenversicherung	15,0 %
Arbeitnehmeranteil bei Aufstockung	3,9 %
Monatslohn des Arbeitnehmers	450,00 Euro
Arbeitnehmeranteil zur Rentenvers.	17,55 Euro
Nettolohn des Arbeitnehmers	432,45 Euro

## Vorteile in der Rentenversicherung nutzen!

Wer keine sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit hat, sollte die Rentenversicherungspflicht nicht abwählen. Denn ein Minijobber erwirbt ein Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung. So sichert der Eigenbeitrag Minijobber bei Invalität. Durch einen versicherungspflichtigen Minijob kann der Versicherte eine bereits erworbene Absicherung bei Erwerbsminderung aufrechterhalten. Auch hat der Minijobber Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Reha-Leistungen.



tenversicherung gezahlt. So soll in Zeiten drohender Altersarmut zumindest eine Mini-Altersrente finanziert werden. **Wer hierauf verzichten will, weil er bereits eine sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit hat, muss mit einem schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber die Beitragspflicht abwählen!**

## Gleitzone

Die Gleitzone (für Midijobber) erhöht sich ebenfalls um 50 Euro und ist jetzt zwischen 450,01 und 850,00 Euro.